

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der MATEC GmbH

1. Geltung der Bedingungen

1.1. Verträge zwischen MATEC GmbH (im Folgenden „MATEC“) und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen von Waren und Dienstleistungen kommen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen zustande. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

1.2. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf abweichende Bedingungen wird hiermit widersprochen; solche entgegenstehenden oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt MATEC nicht an, es sei denn, MATEC hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Bedingungen von MATEC gelten auch dann, wenn MATEC in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

2. Angebot und Bestellung

2.1. Die Angebote von MATEC sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die einem Angebot beigefügten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sowie der Inhalt von Prospekten sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

Der Vertrag kommt erst zustande, wenn MATEC die Bestellung des Auftraggebers schriftlich oder fernschriftlich bestätigt bzw. ein schriftlicher Auftrag vorliegt.

2.2. Nebenleistungen wie Anlieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme u.ä. sind gesondert zu vereinbaren.

3. Preise und Zahlung

3.1. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von MATEC angegebenen Preise, die sich ohne Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll, Steuern und sonstige öff. Abgaben verstehen, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt. Die nicht in den Preisen eingeschlossene Einfuhr-Umsatz-/Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Kosten für den Rücktransport von Verpackungen trägt der Auftraggeber.

3.2. MATEC behält sich das Recht vor, ihre Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Auf Verlangen wird dies dem Auftraggeber nachgewiesen.

3.3. Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig. Kommt der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen in Verzug oder werden MATEC Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers begründen, so ist MATEC berechtigt, nach ihrer Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so hat MATEC weiter das Recht, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

3.4. Der Auftraggeber kann gegenüber MATEC nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.

3.5. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4. Lieferung, Lieferzeiten

4.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk (FCA Köngen nach Incoterms 2010). Die Kosten und die Gefahr des Transports sowie die Verladekosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung des Auftraggebers ohne Verantwortlichkeit für billigste Verfrachtung; dabei sind die bei MATEC festgestellten Maße und Gewichte maßgeblich. Falls der Auftraggeber keine Weisung erteilt, bestimmt MATEC Transportmittel und Transportweg. Der Abschluss einer Transport- oder Bruchversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten und nach den Angaben des Auftraggebers.

4.2. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk von MATEC verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und/oder MATEC weitere Leistungen übernommen hat, wie z.B. Anlieferung und/oder Aufstellung des gelieferten Gegenstandes. Falls der Versand ohne Verschulden von MATEC unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

4.3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Verzug geraten ist. In diesem Fall ist MATEC berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.4. Feste Liefertermine bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung als Fixtermin durch MATEC. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag des Vertragsschlusses, nicht jedoch vor Leistung einer Anzahlung oder der Erfüllung anderer Verpflichtungen durch den Auftraggeber, die bei oder im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss zu erbringen sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferzeit das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.

4.5. Die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind, und dass der Auftrag-

geber die ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung von erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Bescheinigungen, technischen Zeichnungen, Werkstücken, bestellten Komponenten, Material, Programmen, Aufstellplänen, rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat.

4.6. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Sphäre von MATEC liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von MATEC zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird MATEC in wichtigen Fällen dem Auftraggeber baldmöglichst mitteilen. Sollte die Verlängerung der Lieferfrist 9 Monate überschreiten, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.7. Wird die Ablieferung auf Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund von ihm zu vertretenden Umständen verzögert, so geht die Gefahr von der Mitteilung der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über. Die Fälligkeit des Zahlungsanspruches von MATEC wird in diesen Fällen nicht berührt, vielmehr ist die Lieferung als zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt anzusehen. Die Einlagerung erfolgt dann auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

4.8. MATEC haftet für Verzugschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von MATEC zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; sofern der Lieferverzug nicht auf einer von MATEC zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung oder auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4.9. Im Übrigen haftet MATEC im Fall des Lieferverzuges für jeden vollendeten Monat Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch in Höhe von 5 % des Lieferwertes. Als maßgeblicher Lieferwert gilt der Nettowarenwert des Teils der Lieferung, der durch die Verzögerung nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden kann. Etwaige Nebenkosten (z. B. Kosten für Fracht, Verpackung oder Montage) sind nicht Teil des Lieferwertes.

5. Vorarbeiten zur Montage des Liefergegenstandes

5.1. MATEC teilt dem Auftraggeber nach Vertragsabschluss mit, welche Bedingungen baulicher Art (z.B. Fundamente) und/oder technischer Art (z.B. Anschlüsse an Elektrizität, Wasser, Luft, Vorhandensein von technischem Gerät u.ä.) und/oder organisatorischer Art (z.B. Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Zurverfügungstellung der erforderlichen Räume für das Montagepersonal von MATEC) am Montageort bis zu welchem Zeitpunkt erfüllt sein müssen, damit eine vertragsgemäße Montage durch MATEC erfolgen kann.

5.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in 5.1. von MATEC mitgeteilten Bedingungen am Montageort so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Verfügung zu stellen, dass MATEC ihre vertragsgemäße Montageverpflichtung ordnungsgemäß erfüllen kann. Sollte der Auftraggeber diese Verpflichtung nicht erfüllen, so verschieben sich die vertraglich vereinbarten Termine für MATEC zur Montage des Liefergegenstandes entsprechend.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die MATEC gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, Eigentum von MATEC (Vorbehaltware).

6.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät oder erkennbar wird, dass Zahlungsansprüche von MATEC durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet sind, ist MATEC berechtigt, die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nicht Voraussetzung für dieses Herausgabeverlangen. Ferner bedeutet das Herausgabeverlangen auch keinen Rücktritt vom Vertrag.

MATEC ist nach Zurücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers – abzüglich angemessener Verwertungskosten - angerechnet.

6.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller für diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

6.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Wertes der Vorbehaltware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist, an MATEC ab. MATEC nimmt die Abtretung an.

Zur Sicherung der Forderungen von MATEC tritt der Auftraggeber auch die gegen ihn bestehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an MATEC ab, die durch die Verbindung der gelieferten Waren mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Dasselbe gilt, wenn die Vorbehaltware in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut wird und dieses Grundstück oder Grundstücksrechte an diesem Grundstück veräußert werden.

MATEC ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an MATEC abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. MATEC ist berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen des Auftraggebers den Drittschuldnern bekannt zu geben, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen aus den abgetretenen Forderungen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Zahlungseinstellung vorliegt. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Auftraggebers. In diesem Fall kann MATEC verlangen, dass der Auftraggeber ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.

6.5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Auftraggeber auf das Eigentum von MATEC hinweisen und MATEC unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit Dritte nicht in der Lage sind, MATEC die durch einen Rechtsstreit entstandenen Kosten zu erstatten, trägt der Auftraggeber alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes aufgewendet werden müssen.

6.6. Eine Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Auftraggeber wird stets für MATEC vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, MATEC nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MATEC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

6.7. Wird die gelieferte Ware mit anderen, MATEC nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt MATEC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber MATEC anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Nichteigentum für MATEC.

6.8. MATEC verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wobei die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten MATEC obliegt.

7. Gewährleistung

7.1. Die Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7.2. Technische Eigenschaften und Beschreibungen stellen allein keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar, handelsübliche oder technische Abweichungen bleiben vorbehalten. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Rechtsinne liegt nur vor, wenn die jeweiligen Angaben von MATEC ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Maße, Gewichte, Leistungs- und Beschaffenheitsbeschreibungen sowie technische Angaben aller Art sind im Zweifel keine Zusicherung, sondern lediglich Produktbeschreibungen. Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge, es sei denn, MATEC hat hierfür eine Garantie übernommen.

7.3. Natürliche Abnutzung (Verschleißteile gemäß jeweiliger Verschleißteilliste) begründet keine Gewährleistungsansprüche. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber selbst versucht, einen Mangel zu beseitigen, ohne zuvor MATEC die Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben zu haben. Ferner ist die Gewährleistung in folgenden Fällen ausgeschlossen: unsachgemäße Behandlung, Verwendung, Benutzung und Bedienung des Liefergegenstandes sowie fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte, nicht ordnungsgemäße Wartung durch den Auftraggeber, ungeeignetes Fundament, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, soweit diese nicht von MATEC zu verantworten sind. Übermäßige Beanspruchung führt ebenfalls zum Verlust des Gewährleistungsrechts.

7.4. Bei Mängeln der gelieferten Sache steht dem Auftraggeber nur ein Recht auf Nacherfüllung zu, wobei es der Entscheidung von MATEC obliegt, ob der Mangel beseitigt oder eine mangelfreie Sache geliefert wird. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung durch MATEC den vereinbarten Preis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

7.5. Hat der Auftraggeber bei MATEC einen angeblichen Mangel der gelieferten Sache gerügt und stellt sich nach Untersuchung durch MATEC heraus, dass kein von MATEC zu beseitigender Mangel vorliegt, so hat der Auftraggeber MATEC sämtliche erforderliche Kosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Untersuchung entstanden sind.

7.6. Befindet sich die gelieferte Sache nicht am vertragsgemäßen Lieferort, so trägt der Auftraggeber alle zusätzlichen Kosten, die MATEC dadurch im Zusammenhang mit der Beseitigung von Mängeln entstehen.

7.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit dem Gefahrübergang, d.h. wenn der Vertragsgegenstand das Werk von MATEC verlässt oder dort zur Abholung bereitgestellt wird. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, für Ansprüche aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen, oder von Leben, Körper, Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

7.8. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Gewährleistungsansprüche an Dritte abzutreten.

7.9. Bei Verkauf von Gebrauchsmaschinen übernimmt MATEC keinerlei Gewährleistung. Dies gilt nicht, wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde.

8. Patente und Schutzrechte

MATEC übernimmt keine Verantwortung dafür, dass durch vom Auftraggeber für den Einbau und den Liefergegenstand zur Verfügung gestellte Vorrichtungen oder sonstige Teile und deren Verwertung durch den Auftraggeber Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber stellt MATEC auf erstes schriftliches Anfordern von allen aus einer Schutzrechtsverletzung resultierenden Ansprüchen Dritter frei und erstattet MATEC alle Kosten, die in diesem Zusammenhang notwendiger Weise entstehen.

9. Haftungsbeschränkung

9.1. Für Schäden haftet MATEC nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Sofern der Schaden nicht auf einer von MATEC zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dasselbe gilt, wenn dem Auftraggeber Ansprüche auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zustehen.

9.2. Der Ersatz von Folgeschäden, insbesondere für Stillstands- und Ausfallzeiten, ist ausgeschlossen.

9.3. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, ist die Schadensersatzhaftung von MATEC ausgeschlossen; dies gilt nicht, soweit für einen von MATEC schuldhaft verursachten Sachschaden üblicherweise eine Haftpflichtversicherung besteht.

9.4. Unberührt bleiben alle Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens. Unberührt bleiben auch Ansprüche auf Grund einer Bestimmung des Produkthaftungsgesetzes.

9.5. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

9.6. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber MATEC ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MATEC.

10. Geheimhaltung

10.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Vertragsabschluss mit MATEC vertraulich zu behandeln. Hinweise auf eine geschäftliche Beziehung zu MATEC dürfen nur mit deren schriftlicher Zustimmung in die Werbung des Auftraggebers eingefügt werden.

10.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen Erkenntnisse und Tatsachen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit MATEC bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

10.3. MATEC behält sich Eigentums- und Immaterialgüterrechte an den zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Die Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MATEC ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

11.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen MATEC und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland

11.2. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist 73257 Köngen.

11.3. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis, sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Streitigkeiten, soweit der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Köngen; MATEC ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Sitz zu verklagen.

11.4. Forderungen des Auftraggebers an MATEC dürfen nur mit Zustimmung von MATEC an Dritte abgetreten werden.

11.5. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstrittigen Gegenansprüchen zulässig.

11.6. Alle Vereinbarungen, die zwischen MATEC und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

11.7. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An ihre Stelle soll eine wirksame Bestimmung treten, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.

Köngen, März 2017